

**Erste Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang „Christentum in Kultur und Gesellschaft“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23.11.2020
vom 13.03.2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Christentum in Kultur und Gesellschaft“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.11.2020 (AB Uni 2020/44, S. 3920 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Sätze 1 bis 3:**

„¹Das Studium zum Master „Christentum in Kultur und Gesellschaft“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ³Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.09. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität (AB Uni) in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 02 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster vom 21.01.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.03.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels